



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025	Ausgegeben in Schwerin am 15. Oktober	Nr. 19
------	---------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
16.9.2025	Verordnung zur Neufassung der Kostenverordnungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 176	554
30.9.2025	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes und zur Übertragung von Ermächtigungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 126	563
30.9.2025	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung Ändert VO vom 30. Januar 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9290 - 11 - 4	566

Verordnung zur Neufassung der Kostenverordnungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 16. September 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 176

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

und

das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten verordnet aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Kostenverordnung Bildungsministerium – BMKostVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 177

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung werden Kosten nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Allgemeinen Kostentarif erhoben.

Anlage

§ 2

Pauschgebühren

Auf Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners können nach § 5 des Landesverwaltungskostengesetzes Pauschgebühren für Amtshandlungen im Rahmen einer Tarifstelle festgelegt werden.

§ 3

Ermäßigung, Befreiung

Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung für Amtshandlungen können nur vorgenommen werden, soweit dies im Allgemeinen Kostentarif vorgesehen ist.

Anlage
(zu § 1)

Allgemeiner Kostentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebüh- ren/Aus- lagen in Euro
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft oder für einen beruflichen Bildungsgang nach den §§ 119 Absatz 1 und 120 Absatz 1 des Schulgesetzes	610 bis 2 240
1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule oder zur Erweiterung oder Änderung eines beruflichen Bildungsganges in freier Trägerschaft nach den §§ 119 Absatz 1 und 120 Absatz 1 des Schulgesetzes	610 bis 2 240
1.3	Verleihung der staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule in freier Trägerschaft nach § 122 Absatz 1 des Schulgesetzes	610 bis 2 240
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.3:</u> Die Gebühr fällt nur an, sofern keine Befreiung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes vorliegt.	
1.4	Bescheinigung über die Gleichwertigkeit ausländischer Schulzeugnisse mit schulischen Abschlüssen und Berechtigungen nach dem Recht Mecklenburg-Vorpommerns	25 bis 100
1.5	Bescheinigung über die Gleichwertigkeit außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erworbener Schulabschlüsse mit schulischen Abschlüssen nach dem Recht Mecklenburg-Vorpommerns	
1.5.1	Berufsreife	25
1.5.2	Mittlere Reife	25
1.5.3	Hochschulzugangsberechtigung	25
1.5.4	Schulische Berufsabschlüsse	25
1.6	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit Berufen nach dem Recht Mecklenburg-Vorpommerns in Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebüh- ren/Aus- lagen in Euro
1.6.1	Ablehnung	30
1.6.2	Beifach-Anerkennung	60
1.6.3	Feststellung der Lehrbefähigung	100
1.6.4	Feststellung der vollen Gleichwertigkeit	150
	<u>Anmerkung zu den Tarifstellen 1.4 bis 1.6:</u> Im Falle einer Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	
1.7	Nichtschülerprüfungen beruflicher Schulen nach § 33 des Schulgesetzes	
1.7.1	schriftliche Prüfung	360
1.7.2	mündliche Prüfung	360
1.7.3	praktische Prüfung	360
1.8	Bescheinigungen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes	
1.8.1	erstmalige Bescheinigung	135
1.8.2	Verlängerung der Bescheinigung	100
	<u>Anmerkung zu den Pauschgebühren:</u> Pauschale Gebühren gemäß § 2 dürfen die jeweils für die Tarifstellen festgesetzten Gebühren oder bei Rahmengebühren die Höchstgebühren nicht überschreiten.	
2	Auslagen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	5
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen	5
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	3

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebüh- ren/Aus- lagen in Euro
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2
2.4	Ausfertigung von Zweitschriften, Ablichtungen und Ausdrucken	
2.4.1	im Format bis einschließlich DIN A3 (schwarz/weiß) a) für die ersten 50 Seiten	0,50
	b) ab der 51. Seite	0,15
2.4.2	im Format bis einschließlich DIN A3 (in Farbe) a) für die ersten 50 Seiten	1
	b) ab der 51. Seite	0,30
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 2.4:</u> Tarifstelle 2.4 findet nur Anwendung, wenn der aufgeführte Gegenstand im Zusammenhang mit der Durchführung einer Amtshandlung zu erstellen ist. Andernfalls findet § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungskostengesetzes Anwendung.	

Artikel 2
Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten
(Kostenverordnung Wissenschaftsministerium –
WKMKostVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 178

§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten werden Kosten nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Allgemeinen Kostentarif erhoben. **Anlage**

§ 2
Ermäßigung, Befreiung

Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung für Amtshandlungen können nur vorgenommen werden, soweit dies im Allgemeinen Kostentarif vorgesehen ist.

Anlage
(zu § 1)

Allgemeiner Kostentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr/Aus- lagen in Euro
1	Allgemeine Amtshandlungen entsprechend Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellenden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde:	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	52,15 (44,50/7,65) ¹
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	41,65 (34,00/7,65)
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	34,15 (26,50/7,65)
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	30,65 (23,00/7,65)
2	Auslagen	
2.1	Beglaubigungen	

¹ Der Klammerzusatz bei der Gebühr differenziert zwischen dem Personal- und Sachkostenanteil (Personalkosten/Sachkosten).

2.1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	5
2.1.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	5
2.1.3	Beglaubigung von mit Büro-Druckgeräten, mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellten Vervielfältigungen	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	3
	b) für jeden weiteren Abdruck	2
2.1.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15
2.1.5	Beglaubigung von Zeugnissen	5,50
2.1.6	sonstige Beglaubigungen	5,50
2.2	Vervielfältigungen, Computerausdrucke je Seite <u>Anmerkung zu Tarifstelle 2.2</u> Tarifstelle 2.2 findet nur Anwendung, wenn der aufgeführte Gegenstand im Zusammenhang mit der Durchführung einer Amtshandlung zu erstellen ist. Anderenfalls findet § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Landesverwaltungskostengesetzes Anwendung.	
2.2.1	im Format bis DIN A 3 (schwarz/weiß)	
	a) für die ersten 50 Seiten	0,50
	b) ab der 51. Seite	0,15
2.2.2	im Format bis DIN A 3 (in Farbe)	
	a) für die ersten 50 Seiten	1

	b) ab der 51. Seite	0,30
3	Wissenschaft und Forschung, Hochschulen <u>Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1 bis 3.4:</u> Im Falle einer Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.	
3.1	Entscheidung über Anträge auf Umwandlung ausländischer akademischer Grade in einen entsprechenden deutschen Grad für nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigte nach § 42 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes	125 bis 250
3.2	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Fach-, Ingenieur- und Hochschulabschlüssen ohne Diplom nach Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages	125
3.3	Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen mit Diplom nach Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages	45
3.4	Staatliche Anerkennung privater Hochschulen nach den §§ 108, 109 und 111 des Landeshochschulgesetzes	
3.4.1	Beratung und Vorprüfung der Antragsunterlagen für die Konzeptprüfung einschließlich der Einreichung des Antrages	2 505 bis 5 840
3.4.2	Prüfung und Entscheidung des Antrages auf erstmalige Entscheidung über die staatliche Anerkennung	1 670 bis 5 005
3.4.3	Prüfung der Erfüllung von Auflagen gemäß § 109 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes	210 bis 835
3.4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der staatlichen Anerkennung	315 bis 1 670
3.4.5	Beratung und Vorprüfung der Antragsunterlagen für die institutionelle Akkreditierung einschließlich der Einreichung des Antrages	1 670 bis 6 260

3.4.6	Entscheidung über die Verlängerung der staatlichen Anerkennung	835 bis 4 175
3.4.7	Entscheidung über den Verlust der staatlichen Anerkennung gemäß § 111 des Landeshochschulgesetzes	835 bis 4 175
3.4.8	Sonstige Amtshandlungen, die auf Antrag des Trägers der privaten Hochschule erfolgen	105 bis 835
4	Denkmalpflege	
4.1	Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung nach § 12 des Denkmalschutzgesetzes	75 bis 150
4.2	Entscheidung über Anträge zur Eintragung in die Restauratorenliste nach den §§ 3, 8 und 9 des Restauratorgesetzes	90 bis 155
5	Umsatzsteuerbefreiung	
	Bescheinigungen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes	85 bis 400
6	Kulturgutschutzgesetz	
6.1	Entscheidung über die Erteilung eines Negativattests nach § 14 Absatz 7 des Kulturschutzgesetzes für ein einzelnes Objekt	260 bis 700
6.2	Entscheidung über die Erteilung eines Negativattests nach § 14 Absatz 7 des Kulturschutzgesetzes für eine Mehrzahl von zusammenhängenden Objekten (Sammlung)	845 bis 1 200
6.3	Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 1 des Kulturschutzgesetzes für ein einzelnes Objekt	95 bis 200

6.4	Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 1 des Kulturschutzgesetzes für eine Mehrzahl von zusammenhängenden Objekten (Sammlung)	180 bis 285
-----	--	-------------

Artikel 3
Außerkrafttreten

Die Kostenverordnung Bildungsministerium vom 22. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 408), die durch die Verordnung vom 11. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 251) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. September 2025

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes und zur Übertragung von Ermächtigungen

Vom 30. September 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 126

Die Landesregierung verordnet aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und
- des § 13b Satz 1 und 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, sowie
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234 S. 6) geändert worden ist:

Artikel 1

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes und zur Übertragung von Ermächtigungen (Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung – TierSchZustLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 127

§ 1

Zuständigkeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist zuständig nach

1. der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

für die Zulassung von Kontrollstellen und Erteilung einer Zulassungsnummer gemäß Artikel 3 Absatz 1;

2. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

für die Anerkennung eines Lehrgangs einschließlich Prüfung gemäß Anhang IV;

3. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für

a) die Prüfung, Ausarbeitung eigener Leitfäden und deren Veröffentlichung gemäß Artikel 13 Absatz 3 und 4,

b) die Benennung von Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c,

c) die Übertragung der Abschlussprüfung und die Ausstellung der Sachkundenachweise an ein gesondertes Gremium oder an eine gesonderte Organisation gemäß Artikel 21 Absatz 2,

d) die Anerkennung für andere Zwecke erworbener Qualifikationen als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis sowie für die Veröffentlichung und Pflege einer Liste mit als gleichwertig anerkannten Qualifikationen gemäß Artikel 21 Absatz 7;

4. dem Tierschutzgesetz, für

a) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2,

b) die Erteilung von Genehmigungen für die Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1,

c) die Erteilung der Genehmigung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1,

d) die Entgegennahme der Anzeige für Versuchsvorhaben, in dem Zehnfußkrebse verwendet werden, gemäß § 8a Absatz 3,

e) die Genehmigung der Einfuhr anderer Wirbeltiere aus Drittländern gemäß § 11a Absatz 4 Satz 1,

f) die Berufung jeweils einer oder mehrerer Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2,

g) die Untersagung eines anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder einer anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens gemäß § 16a Absatz 2,

h) die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung nachteiliger oder negativer Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere gemäß § 16a Absatz 3,

i) die Erteilung von Auskünften, Übermittlung erforderlicher Schriftstücke, Überprüfung von mitgeteilten Sachverhalten, Mitteilungen von Prüfergebnissen und Daten gemäß § 16f;

5. der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96) für

a) die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1,

b) die Bestellung des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4,

- c) die Bestellung eines Tierarztes oder einer Tierärztin für die praktische Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4;
6. der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist, für
- a) die Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen an die Haltung von Tieren, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, gemäß § 1 Absatz 2,
- b) die Genehmigung der Anwendung eines den Anforderungen nicht entsprechenden Tötungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 3,
- c) die Entgegennahme von Anzeigen der Bestellung von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1,
- d) die Zulassung von Ausnahmen bei der Bestellung von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2,
- e) die Genehmigung von Ausnahmen bei der Bestellung von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4,
- f) die Entgegennahme von Stellungnahmen von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1,
- g) die Genehmigung von Ausnahmen für Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern und Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren durchführen, gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5,
- h) die Entgegennahme des Nachweises über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, von denen das Versuchsvorhaben und die beabsichtigten Tierversuche geplant worden sind gemäß § 16 Absatz 3,
- i) die Genehmigung der Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in einem weiteren Versuchsvorhaben gemäß § 18 Absatz 2,
- j) die Genehmigung für die Verwendung anderer als für Tierversuche gezüchteter Wirbeltiere und Kopffüßer gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2,
- k) die Genehmigung von Ausnahmen für die Verwendung von aus der Natur entnommenen Tiere in Tierversuchen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2,
- l) die Genehmigung von Ausnahmen für die Verwendung herrenloser oder verwilderter Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, in Tierversuchen gemäß § 21 Satz 2,
- m) die Genehmigung von Tierversuchen unter Verwendung von Primaten gemäß § 23 Absatz 3 oder von Menschenaffen gemäß § 23 Absatz 5 Satz 1,
- n) die Genehmigung zur Verwendung anderer als in § 24 Absatz 1 genannten Primaten für Tierversuche gemäß § 24 Absatz 2,
- o) die Genehmigung von Tierversuchen gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2,
- p) die Mitteilung über erteilte Genehmigungen nach § 23 Absatz 3 oder 5 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 an das Bundesministerium gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1,
- q) die unverzügliche Unterrichtung der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes gemäß § 32 Absatz 4,
- r) die Erteilung von Genehmigungen bei Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1,
- s) die Entgegennahme von Anzeigen über den Wechsel des Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1,
- t) den Widerruf von Genehmigungen gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2,
- u) die Entgegennahme der Anzeige anderer Änderungen gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1,
- v) die Bewertung eines Versuchsvorhabens nach seinem Abschluss gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1,
- w) die Entgegennahme von Meldungen über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Versuchsvorhaben sowie Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2,
- x) die Übermittlung einer Zusammenfassung zu dem genehmigten Versuchsvorhaben an das Bundesinstitut für Risikobewertung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1,
- y) die Unterrichtung des Bundesministeriums über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben gemäß § 43 Satz 1;
7. der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist, für
- a) die Entgegennahme der Meldungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- b) die Übermittlung der Meldungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung gemäß § 2.

§ 2

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

Soweit § 1 nichts anderes bestimmt und eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist, sind die Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollzugs des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Sie nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 3**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Soweit die Behörden nach § 1 oder § 2 sachlich zuständig sind, obliegt ihnen auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes und nach § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes.

§ 4**Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, auf die Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeisterinnen und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Artikel 2**Außerkräfttreten**

Die Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 20. April 2021 (GVOBl. M-V S. 531) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3**Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. September 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S.1) geändert worden ist
2. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 003 vom 5.1.2005, S. 1; L 113 vom 27.4.2006, S. 26; L 226 vom 1.9.2017, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist
3. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 vom 16. Mai 2018 (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11) geändert worden ist

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung*

Vom 30. September 2025

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund

- des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz vom 19. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 31),
- des § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2025 (AmtsBl. M-V S. 434) geändert worden ist:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung

Die Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 50), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage
(zu § 1)

Mauttarife einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer						
Kategorie	Höhe	Achsen	Fahrzeugtyp (Beispiele)	360 Tage	Winter 1. Nov. – 30. April	Sommer 1. Mai – 31. Okt.
1	≤ 2,05 m	≥ 2	Pkw, Motorrad	3,49 EUR	4,40 EUR	5,40 EUR
2	> 2,05 m < 2,60 m	≥ 2	Transporter, Van	4,37 EUR	5,10 EUR	6,70 EUR
3	≥ 2,60 m	= 2	Lkw 12 t	9,93 EUR	11,00 EUR	14,40 EUR
4	≥ 2,60 m	= 3	Lkw 20 t	13,26 EUR	15,10 EUR	20,60 EUR
5	≥ 2,60 m	≥ 4	Lkw 40 t	16,68 EUR	19,80 EUR	22,50 EUR“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Schwerin, den 30. September 2025

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

